

Antrag zur Erstattung von verauslagten Schülerfahrkosten

Angaben zum/zur Schüler*in:

männlich weiblich

Vorname Nachname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Geburtsdatum

Erziehungsberechtigte*r:

Vorname Nachname

Vorname Nachname

Anschrift (falls abweichend)

Tel.-Nr. (Festnetz oder mobil)

E-Mail

Angaben zur Schule:

Schule: _____

Schuljahr: _____ Klasse / Jahrgangsstufe: _____

Grund der Antragsstellung: Bitte lesen Sie die Seite 2

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Praktikum: Praktikumsbetrieb: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Entfernung zum Praktikumsbetrieb: _____ km

Zeitraum des Praktikums: _____

Wegstreckenentschädigung:
Bewilligt von der Stadt Minden mit Bescheid vom: _____

Fehltage im vergangenen Schuljahr (z. B. wegen Krankheit): _____

sonstige Gründe: _____
(bitte erläutern)

Empfänger:

Kontoinhaber

IBAN

Kreditinstitut

Was ist bei der Erstattung von verauslagten Fahrtickets zu beachten?

- Bitte kleben Sie die gesammelten Fahrscheine auf einen extra Zettel und geben diesen mit dem Antrag im Sekretariat der Schule ab.
- Bitte achten Sie darauf, dass der Zettel den Namen des Schülers/ der Schülerin enthält.
- Fahrten, für die Sie keinen Fahrschein mehr haben, können nicht erstattet werden.

Wann können Fahrkosten zum Praktikum übernommen werden?

Für Schüler der 5. bis 10. Klasse: Der Schulweg beträgt zur Praktikumsstätte mehr als 3,5 km.

Für Schüler der Oberstufe (11. bis 13. Jahrgangstufe): Der Schulweg beträgt zur Praktikumsstätte mehr als 5 km.

- Es können maximal Fahrkosten bis zu einer Entfernung von 35 km übernommen werden.
- Sie bekommen die günstigsten Fahrkosten erstattet.

Was ist der Schulweg zum Praktikum?

Schulweg ist der kürzeste Fußweg zur Praktikumsstätte. Er kann von PKW-Fahrstrecken abweichen.

Wann kann eine Wegstreckenentschädigung übernommen werden?

Sie haben vom Schulbüro der Stadt Minden einen Bewilligungsbescheid über die Übernahme einer Wegstreckenentschädigung erhalten.

Wann kann eine Wegstreckenentschädigung bewilligt werden?

Schüler der 1. bis 4. Klasse: Der Schulweg beträgt zur nächsten Grund- oder Förderschule mehr als 2 km.

Schüler der 5. bis 10. Klasse: Der Schulweg beträgt zur nächsten Haupt-, Förder-, Real- oder Gesamtschule, oder zum nächsten Gymnasium mehr als 3,5 km.

Schüler der Oberstufe: Der Schulweg beträgt zur nächsten Gesamtschule oder zum nächsten Gymnasium mehr als 5 km.

Fahrkosten werden in der Regel in Form von ChillTickets für den Öffentlichen Personennahverkehr übernommen. Ist die Benutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs nicht möglich (z. B. weil gar kein Bus fährt oder dieser für den Hin- und Rückweg mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt oder der Weg zur nächsten Haltestelle mehr als 2 km beträgt), dann kann eine Wegstreckenentschädigung erstattet werden. Sie fahren Ihr Kind mit dem PKW und bekommen 0,13 Euro pro Kilometer für den Hin- und Rückweg von uns erstattet. Fahrten, bei denen Sie alleine im PKW unterwegs sind, werden nicht erstattet.

Sie möchten eine Wegstreckenentschädigung beantragen? Bitte wenden Sie sich an das Schulbüro der Stadt Minden, Tel.: 89-435 oder 89-759.

Was ist ein Schulweg?

Schulweg ist der kürzeste Fußweg zur nächstgelegenen Schule. Dieser kann von PKW-Fahrstrecken abweichen.

Welche ist die nächstgelegene Schule?

Nächstgelegene Schule ist die Schule, die der Wohnung nach Kilometern am nächsten ist und die geringsten Fahrkosten verursacht.

Verfahren:

- Wenn Sie einen Antrag zur Erstattung von verauslagten Schülerfahrkosten stellen möchten, füllen Sie bitte die Seite 1 aus.
- Bitte geben Sie den Antrag im Sekretariat der Schule ab.
- Besteht Anspruch auf Erstattung von Fahrkosten, wird der vom Schulbüro der Stadt Minden errechnete Erstattungsbetrag auf das angegebene Konto überwiesen. Hierüber bekommen Sie eine schriftliche Mitteilung. Andernfalls erhalten Sie eine schriftliche Ablehnung.

Haben Sie noch Fragen?

Bitte wenden Sie sich an das Schulbüro der Stadt Minden, Tel. 89-435 oder 89-741. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Fahrplan- u. Ticketauskunft: Service Center Minden (ZOB) 0571 268 50 www.teutoowl.de

Wichtig: Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie die Datenschutzhinweise gelesen haben.

Ort, Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Von der Schule auszufüllen:

Richtigkeit der Daten:
Schulstempel

Unterschrift:

Datum:

Datenschutzhinweis **Antragstellung auf Übernahme von Schülerbeförderungskosten**

Mit den nachfolgenden Informationen kommt die Stadt Minden den Informationspflichten gem. Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) nach.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?	
<u>Verantwortlicher:</u> Stadt Minden Der Bürgermeister Michael Jäcke Kleiner Domhof 17 32423 Minden Telefon: +49 571 89 0 Telefax: +49 571 89 401 E-Mail: info@minden.de Internet: www.minden.de	<u>Zuständige Dienststelle:</u> Stadt Minden Schulbüro 1.21 Kleiner Domhof 6 32423 Minden E-Mail: schulbuero@minden.de Internet: www.minden.de
Die Stadt Minden ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird vertreten durch den Bürgermeister Michael Jäcke.	
<u>behördliche Datenschutzbeauftragte:</u> Stadt Minden Datenschutzbeauftragte Kleiner Domhof 17 32423 Minden Telefon: +49 571 89 237 E-Mail: datenschutz@minden.de Internet: www.minden.de	
2. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage findet die Datenverarbeitung statt?	
§ 120 Abs. 1 SchulG.NRW	
3. Für welchen Zweck werden die personenbezogenen Daten verarbeitet?	
Ihre Daten werden zum Zwecke der Übernahme von Schülerbeförderungskosten und Erstattung von Fahrkosten verarbeitet.	
4. Wie lange werden meine Daten gespeichert?	
Ihre Daten werden 10 Jahre lang gespeichert.	
5. Wer bekommt meine Daten	
Ihre personenbezogenen Daten werden innerhalb der Stadt Minden sowie an Dritte weitergeleitet, soweit dieses durch eine Rechtsvorschrift erlaubt ist bzw. die Zweckbindung der Datenerhebung bestehen bleibt.	

6. Werden personenbezogene Daten in ein Drittland (d.h. außerhalb der EU) oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung an Stellen außerhalb der EU findet nicht statt.

7. Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede*r Betroffene hat das Recht auf

- Auskunft (Art. 15 DSGVO)
 - Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
 - Löschung (Art. 17 DSGVO)
 - Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
 - Widerspruch (Art. 21 DSGVO)
 - Datenübertragung (Art. 20 DSGVO)
 - Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO)
- Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf
Tel.: 0211/38424-0
Fax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Sollten Sie Zweifel an der ordnungsgemäßen Verarbeitung Ihrer Daten haben, können Sie jederzeit dieser Datenverarbeitung für die Zukunft widersprechen.

Erfolgsaussichten hat Ihr Widerspruch gegenüber der Stadt Minden jedoch nur dann, soweit nicht eine Rechtsgrundlage die Verarbeitung regelt bzw. an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt (Art. 21 DSGVO, § 13 DSNG NRW).

Ihren Widerspruch richten Sie bitte an den unter Ziffer 1. genannten Verantwortlichen, an die unter Ziffer 1 genannte zuständige Dienststelle oder an die behördliche Datenschutzbeauftragte.

8. Habe ich eine Bereitstellungspflicht von Daten?

Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Stadt Minden haben Sie Mitwirkungspflichten, die Daten bereitzustellen. Die notwendigen Daten richten sich nach der von der Stadt Minden angeforderten bzw. pflichtig anzunehmenden Dienstleistungen.

Der Grundsatz der Datenminimierung hat für die Stadt Minden stets oberste Priorität. Dies bedeutet, dass nur die Daten von Ihnen verarbeitet werden, die für die Aufgabenwahrnehmung zwingend benötigt werden.

9. Findet eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt?

Es findet kein Profiling statt.